

Leistungsvereinbarung

zwischen dem

Departement für Bildung, Kultur und Sport
vertreten durch den Departementsvorsteher

und dem

Volkswirtschaftsdepartement
vertreten durch die Departementsvorsteherin

betreffend

Leistungen des Bildungszentrums Wallierhof (BZW) im Zusammenhang mit Bildungs- und Aufsichtsaufgaben in allen Berufen der beruflichen Grundbildung im Bereich der Landwirtschaft

1. Allgemeines

Die Leistungsvereinbarung regelt die Leistungen und deren Abgeltung, die das Bildungszentrum Wallierhof (BZW) in allen Berufen der beruflichen Grundbildung im Bereich der Landwirtschaft erbringt, sowie die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH).

Der Leistungsauftrag des Amtes für Landwirtschaft im Globalbudget Landwirtschaft beinhaltet mit Produktgruppe (PG) 3 «Aus- und Weiterbildung» die vom BZW zu erbringenden Produkte landwirtschaftliche Bildung, hauswirtschaftliche Bildung, Weiterbildung und Information, Tagungszentrum und landwirtschaftlicher Ausbildungs- und Demonstrationsbetrieb.

Die Ausbildung in den Berufen Bäuerin FA / HFP, Bäuerlicher Haushaltsleiter FA / HFP, Betriebsleiter/in FA und Meisterlandwirt/in HFP sowie der Bereich Weiterbildung und Information sind von der vorliegenden Vereinbarung mit Ausnahme der finanziellen Bestimmungen in Abschnitt 5 ausgenommen.

2. Vereinbarungsparteien

Departement für Bildung, Kultur und Sport (DBKS)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH)

vertreten durch Mathias Stricker, Regierungsrat

und

Volkswirtschaftsdepartement (VWD)

Amt für Landwirtschaft (ALW)

Bildungszentrum Wallierhof (BZW)

vertreten durch Sibylle Jeker, Regierungsrätin

3. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101)
- Verordnung des SBFI vom 23. Mai 2025 über die berufliche Grundbildung der Berufe mit EFZ im Berufsfeld «Landwirtschaft» (SR 412.101.220.83)
- Verordnung des SBFI vom 14. November 2008 über die berufliche Grundbildung Agrarpraktikerin/Agrarpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest EBA (SR 412.101.220.95)
- Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 (BGS 416.118)
- Gesetz über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111)
- Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112)
- Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)
- Verordnung über die land- und hauswirtschaftliche Aus- und Weiterbildung (VLB) vom 17. September 2013 (BGS 925.12)

4. Vertragsgegenstand

Das BZW ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Berufsfachschulunterrichts in den Berufen Landwirtin EFZ/Landwirt EFZ und Agrarpraktikerin EBA/Agrarpraktiker EBA. Das BZW übt die Lehraufsicht über die berufliche Grundbildung aus.

Agrarpraktikerin/Agrarpraktiker EBA gemäss Verordnung des SBFI vom 14. November 2008 (SR 412.101.220.95) sowie über alle EFZ-Berufe im Berufsfeld Landwirtschaft gemäss Verordnung des SBFI vom 23. Mai 2025 (SR 412.101.220.83). Zum Berufsfeld Landwirtschaft gehören folgende EFZ-Berufe:

- Gemüsegärtnerin EFZ / Gemüsegärtner EFZ
- Landwirtin EFZ / Landwirt EFZ
mit folgenden Fachrichtungen
Ackerbau
Alp- und Bergwirtschaft
Biologischer Pflanzenbau
Rindviehhaltung
Geflügelhaltung
Schweinehaltung
- Obstfachfrau EFZ / Obstfachmann EFZ
- Weinfachfrau EFZ / Weinfachmann EFZ
mit folgenden Fachrichtungen
Winzer
Kellerwirtschaft

Über die allfällige Beauftragung des Bildungszentrums Wallierhof mit der Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse und der Qualifikationsverfahren entscheidet die zuständige Organisation der Arbeitswelt.

Übergeordnete Ziele des BZW gemäss dem oben erwähnten Leistungsauftrag Landwirtschaft, Produktegruppe Aus- und Weiterbildung sind:

- Die Stärkung der regionalen Landwirtschaft durch Heranbildung eines gut ausgebildeten beruflichen Nachwuchses;
- die Sicherung der beruflichen Zukunft von Jugendlichen durch eine angemessene Berufsausbildung inklusive Aus- und Weiterbildung;
- die Sicherung der Ausbildungsqualität im Lehrbetrieb durch die Begleitung und Beratung der Lehrvertragsparteien und die Qualifikation der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und
- die Überwachung der Qualität der überbetrieblichen Kurse (Standort Kanton Solothurn).

Das BZW stellt die Qualität durch das Qualitätssicherungssystem ISO 9001:2015 sicher und verpflichtet sich zur periodischen Rezertifizierung.

Ausserkantonale Lernende können den Schulunterricht am BZW besuchen, wenn vom Lehrortskanton eine entsprechende Kostengutsprache vorliegt (Art. 4 Abs. 1 Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung [Berufsfachschulvereinbarung, BFSV] vom 22. Juni 2006). Das BZW stellt Rechnung an die Kantone. Spezialregelungen des BZW gemäss Ziffer 5 dieser Leistungsvereinbarung sind davon ausgenommen.

5. Abgeltung der Leistungen

Das Globalbudget Landwirtschaft beinhaltet mit der PG 3 grundsätzlich die Finanzierung des Berufsfachschulunterrichtes und die weiteren Leistungen in der Aus- und Weiterbildung am BZW.

Ergänzend gelten folgende Regelungen für die Abgeltung der Leistungen durch das ABMH:

- Der anteilige Bundesbeitrag für den Berufsfachschulunterricht wird dem BZW in gleicher Weise und Höhe wie den anderen Berufsfachschulen des Kantons gutgeschrieben.
- Expertenonorare für die Qualifikationsverfahren werden wie bei den anderen Berufen durch den Kanton übernommen. Abrechnungsstelle ist das ABMH.
- Für die Schulung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Bereich der Landwirtschaft gelten die gleichen Beiträge wie bei anderen Berufen.

- Soweit das BZW Vorbereitungskurse für eidgenössisch anerkannte Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen führt, werden diese nach den gleichen Regelungen wie entsprechende Angebote der kantonalen Berufsbildungszentren aus den Pauschalbeiträgen des Bundes mitfinanziert.

Spezialregelungen BZW:

- Im Bildungsraum Nordwestschweiz wird im dritten Lehrjahr der beruflichen Grundbildung gemeinsam Unterricht für die Fachrichtungen und den Wahlbereich organisiert und angeboten. Lernende, die eine Fachrichtung oder ein Wahlfach wählen, die bzw. das im eigenen Kanton nicht angeboten wird, werden im gegenseitigen Einvernehmen im Kanton Basel-Landschaft oder Aargau unterrichtet. Dafür werden keine Schulgelder verrechnet. Diese Spezialregelung gilt bei gleichlautenden Regelungen in den Kantonen Basel-Landschaft und Aargau.
- Mit dem Inforama Kanton Bern werden zwecks Klassenoptimierung gegenseitig Schülerinnen oder Schüler in der berufsbegleitenden Nachholbildung (BAE) Landwirtin EFZ/Landwirt EFZ zugewiesen. Diese Spezialregelung gilt bei gleichlautender Regelung im Kanton Bern. Die Verrechnung erfolgt gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006.

6. Berichterstattung

Über die Erreichung der Leistungsziele des vergangenen Schuljahres erfolgt die Berichterstattung gegenüber dem ABMH bis spätestens Ende August.

7. Zusammenarbeit

Das BZW verpflichtet sich zur engen Zusammenarbeit mit den anderen mit der Umsetzung der Berufsbildung beauftragten Institutionen des Kantons (ABMH, Berufsbildungszentren) sowie mit dem Solothurner Bauernverband (SOBV).

Zur Zusammenarbeit zwischen dem BZW und dem ABMH gehören regelmässige Informationen zu den Lehrverhältnissen (Lernende und Lehrbetriebe) und zum Berufsfachschulunterricht sowie der Datenaustausch für statistische Zwecke. Ausserdem orientiert sich das BZW in der Informatikbeschaffung und beim Einsatz von Informatikmitteln an der Informatikstrategie der kantonalen Schulen Sekundarstufe II.

Ebenfalls soll die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen beibehalten und – sofern sinnvoll – ausgebaut werden.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Leistungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt am 1. August 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 15. November 2016. Änderungen sind in gegenseitigem Einverständnis jederzeit möglich.

Solothurn, 31. März 2026

Departement für Bildung, Kultur und Sport

Volkswirtschaftsdepartement

Mathias Stricker, Regierungsrat

Sibylle Jeker, Regierungsrätin

Anhang 1: Aufgabenteilung Bildungszentrum Wallierhof / ABMH in der Beratung, Begleitung und Aufsicht der Bildung in beruflicher Praxis

Anhang 2: Zuständigkeiten im Qualifikationsverfahren

Anhang 1

Anpassung vom 31. März 2026, gültig ab 1. August 2026

Aufgabenteilung zwischen dem BZW und dem ABMH für die Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien sowie die Aufsicht der Bildung in allen Berufen der beruflichen Grundbildung im Bereich der Landwirtschaft:

Gemüsegärtnerin EFZ/Gemüsegärtner EFZ

Landwirtin EFZ/Landwirt EFZ

Obstfachfrau EFZ/Obstfachmann EFZ

Weinfachfrau EFZ/Weinfachmann EFZ

Agrarpraktikerin EBA/Agrarpraktiker EBA

Tätigkeiten	BZW	ABMH	Bemerkungen
Erteilen und entziehen von Bildungsbewilligungen für Lehrbetriebe und Berufsbildner/Berufsbildnerinnen	E/Ausf		
Genehmigen von verkürzten oder verlängerten Grundbildungen	E/Ausf		
Erfassen der Lehrvertragsdaten im Kompass	Ausf		
Genehmigen und auflösen von Lehrverträgen	E/Ausf		
Überschreiten der Höchstzahl Lehrverhältnisse pro Lehrbetrieb	E		
Ablegen und archivieren sämtlicher Dokumente im Kompass nach Registraturplan	Ausf		
Beraten und begleiten der Lehrvertragsparteien	Ausf		
Schlichten von Differenzen zwischen den Lehrvertragsparteien	Ausf		
Lernortskooperation zwischen Berufsfachschule, Lehrbetrieb und üK-Zentrum sicherstellen	Ausf		
Ergreifung von Massnahmen beim Feststellen von Ausbildungsmängeln in der betrieblichen Ausbildung	E/Ausf		
Allgemeine Mitteilungen an Lehrbetriebe (nach gegenseitiger Absprache)	Ausf	Ausf	
Beantwortung von Berufsbildungsfragen, Berufsberatungen usw.	Ausf		Teilberatung ABMH
Behandlung von Gesuchen zum Berufsabschluss für Erwachsene (BAE) nach Art. 32 BBV	Vorb/E		über Fachstelle Berufsabschluss für Erwachsene (BAE)
Zulassungsverfügung BAE Art. 32 BBV erstellen	Vorb	Ausf	
Erheben der offenen Lehrstellen	Ausf		
Besuch einer ausserkantonalen Berufsfachschule	A	E/Ausf	
Leistungsvereinbarung SOBV zur Durchführung der überbetrieblichen Kurse (üK)		Ausf	
Überprüfung der Ausbildungsqualität in den üK's	Ausf		

Legende:

A	Antrag
Ausf	Ausführung
E	Entscheid
Vorb	Vorbereitung
Zus	Zusammenarbeit

Anhang 2

Anpassung vom 31. März 2026, gültig ab 1. August 2026

Zuständigkeiten für die Qualifikationsverfahren in allen Berufen der beruflichen Grundbildung im Bereich der Landwirtschaft

Gemüsegärtnerin EFZ/Gemüsegärtner EFZ

Landwirtin EFZ/Landwirt EFZ

Obstfachfrau EFZ/Obstfachmann EFZ

Weinfachfrau EFZ

Agrarpraktikerin EBA/Agrarpraktiker EBA

Aufgabenteilung im Bereich Qualifikationsverfahren	BZW	ABMH
Ernennen von neuen Prüfungsexperten im Beruf Landwirtin EFZ/Landwirtin EFZ, Agrarpraktiker EBA/Agrarpraktikerin EBA	Vorb	E/Prüfungskommission
Versenden der Prüfungsanmeldungen an die Lehrbetriebe		Ausf
Sichten der Prüfungsanmeldungen und im KMP erfassen		Ausf
1. Mahnung, wenn die Prüfungsanmeldung nicht eingereicht wird.		Ausf
2. Mahnung, wenn Prüfungsanmeldung nicht eingereicht wird.	Ausf	Vorb
Festlegen der Prüfungswochen		E/Prüfungskommission
Notenblätter der Prüfungskandidaten kontrollieren und die Richtigkeit der Fach- und Positionsnoten überprüfen	Ausf	
Noten im Kompass erfassen	Ausf	
Endkontrolle der Noten im Kompass; Abgleich mit dem Notenblatt des Chefexperten (Punktieren)	Ausf	
EFZ, EBA und Notenausweis drucken	Vorb/Kont	Ausf
Versand der Prüfungsdokumente	Ausf	
Abgabe der EFZ, EBA und Notenausweise an die Kandidatinnen und Kandidaten und Lehrbetriebe	Ausf	
Expertenabrechnungen kontrollieren	Ausf	

Legende:

Ausf	Ausführung
E	Entscheid
Kont	Kontrolle
Vorb	Vorbereitung
Zus	Zusammenarbeit